

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6439 –

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz – AFuG 1997)

A. Problem

Das heutige gültige vorkonstitutionelle Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 ist durch eine Neufassung zu ersetzen, die die Anforderungen an den Stand der Technik, insbesondere den inzwischen erfolgten technischen Fortschritt berücksichtigt.

Die starke Ausrichtung des experimentellen Amateurfunks auf technische Studien und den Selbstbau von Amateurfunkstellen erfordert weiterhin ein eigenständiges Gesetz, das diesen Besonderheiten am besten gerecht wird. Die Rechte der Funkamateure sollen dabei gegenüber der bisherigen Regelung nicht eingeschränkt werden. Es ist vorzusehen, daß Amateurfunktagespezifisches, was nicht in anderen Vorschriften geregelt werden kann, bestimmt wird.

Außerdem sind auch die erforderlichen Verordnungsermächtigungen zur Regelung des Amateurfunks auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen.

B. Lösung

Mit der Neufassung des AFuG 1997 werden die Bedingungen zur Teilnahme am Amateurfunk aktualisiert und Verordnungsermächtigungen für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, eine Verordnung zur Durchführung des Amateurfunkdienstes mit entsprechenden Gebührenregelungen vorbereitet. Im Gesetz selbst ist ferner auch eine Ordnungswidrigkeitenregelung vorgesehen, die es bisher nicht gab.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Gesetz regelt ausschließlich einen Bereich privater Funknutzer, nämlich den Betrieb von Amateurfunkstellen. Eine gewerblich-wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen. Für die Wirtschaft ergeben sich aufgrund dieses Gesetzes keine Kosten, da das AFuG 1997 keine wirtschaftlichen Tätigkeiten regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6439 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1997

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Dr. Hermann Pohler
Berichterstatter

Gerhard Rübenkönig
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Amateurfunk
(Amateurfunkgesetz – AFuG 1997)
– Drucksache 13/6439 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation
(17. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz – AFuG 1997)

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz – AFuG 1997)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.

§ 1

unverändert

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

§ 2

unverändert

1. Funkamateur der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der Verfügung 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 21), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befaßt,
2. Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste,
3. eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 3

**Voraussetzungen zur Teilnahme
am Amateurfunkdienst, Rufzeichen,
Frequenzzuteilung**

§ 3

unverändert

(1) Die Regulierungsbehörde (§ 10) läßt eine natürliche Person unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens auf Antrag zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zu, wenn sie eine fachliche Prüfung für Funkamateure erfolgreich abgelegt oder eine Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach § 2 Nr. 1 vorgelegt hat.

(2) Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateureur auf Antrag weitere Rufzeichen zu. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen zu regeln.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf erst nach der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und der Zuteilung

1. eines personengebundenen Rufzeichens,
2. eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb oder
3. eines Rufzeichens für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder
4. eines Rufzeichens für Klubstationen

durch den Funkamateureur betrieben werden.

(4) Die Regulierungsbehörde kann unter Beibehaltung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugeteilte Rufzeichen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen durch internationale Vorgaben ändern. Sie kann unbeschadet des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Entziehung der zugeteilten Rufzeichen widerrufen, wenn der Funkamateureur fortgesetzt gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt.

(5) Die im Frequenznutzungsplan (§ 46 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 – BGBl. I S. 1120) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten einem Funkamateureur mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.

§ 4

**Fachliche Prüfung, Anerkennung
von Amateurfunkzeugnissen fremder Verwaltungen**

§ 4

unverändert

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure, den Ausbildungsfunkbetrieb, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen und die Anerkennung ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen, wenn sie einem deutschen

Entwurf

Amateurfunkzeugnis gleichwertig sind, zu regeln. Mit Bestehen der fachlichen Prüfung werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst nachgewiesen.

(2) Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ist auf Antrag zur fachlichen Prüfung für Funkamateure zuzulassen. Über die bestandene fachliche Prüfung nach Absatz 1 wird ein Amateurfunkzeugnis (§ 2 Nr. 1) erteilt.

(3) Ausländische Funkamateure, die die Bedingungen der Verfügung 8/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 18) erfüllen und keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, dürfen bis zu drei Monaten eine Amateurfunkstelle in Deutschland betreiben.

§ 5

Rechte und Pflichten des Funkamateurs

(1) Der Funkamateur darf nur ein ihm von der Regulierungsbehörde zugeteiltes Rufzeichen benutzen.

(2) Mit einem von der Regulierungsbehörde zugeordneten Rufzeichen ist der Funkamateur berechtigt, abweichend von den in § 60 des Telekommunikationsgesetzes und den auf Grund des § 61 des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, eine im Handel erhältliche oder selbstgefertigte Amateurfunkstelle sowie Sendeanlagen, die zu Amateurfunkstellen umgebaut sind, zu betreiben.

(3) Der Funkamateur darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den in § 3 Abs. 5 genannten Frequenzen senden.

(4) Eine Amateurfunkstelle darf

1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und
2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten

betrieben werden.

(5) Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateur darf Nachrichten für und an Dritte nicht übermitteln. Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.

§ 6

Technische und betriebliche Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes festzulegen, insbesondere für

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 5

Rechte und Pflichten des Funkamateurs

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateur darf Nachrichten, **die nicht den Amateurfunkdienst betreffen**, für und an Dritte nicht übermitteln. Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.

§ 6

Technische und betriebliche Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes festzulegen, insbesondere für

Entwurf

1. die Planung und Fortschreibung der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen,
2. die Erstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der zugewiesenen deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber und
3. den Betrieb von Amateurfunkstellen auf Wasser- und in Luftfahrzeugen.

Mit der Ermächtigung nach Satz 1 kann auch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 637) aufgehoben werden.

§ 7

Schutzanforderungen

(1) Beim Betrieb einer Amateurfunkstelle sind abweichend von den sonstigen Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1118) nur die Schutzanforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit im Sinne des § 4 jenes Gesetzes einzuhalten.

(2) Von den Schutzanforderungen zur Störfestigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten darf der Funkamateur abweichen und kann den Grad der Störfestigkeit seiner Amateurfunkstelle selbst bestimmen. *Dabei* muß der Funkamateur elektromagnetische Störungen seiner Amateurfunkstelle durch andere Geräte hinnehmen, wenn diese Geräte den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genügen.

(3) Für den Funkamateur gilt § 59 Abs. 2 Nr. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes entsprechend. Rechtsverordnungen nach § 59 Abs. 4 und § 61 des Telekommunikationsgesetzes können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation für den Funkamateur für anwendbar erklärt werden. Der Funkamateur hat der Regulierungsbehörde vor Betriebsaufnahme die Berechnungsunterlagen und die ergänzenden Meßprotokolle für die ungünstigste Antennenkonfiguration

Beschlüsse des 17. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. den Betrieb von Amateurfunkstellen auf Wasser- und in Luftfahrzeugen **sowie**
4. **Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.**

Mit der Ermächtigung nach Satz 1 kann auch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 637) aufgehoben werden.

§ 7

Schutzanforderungen

(1) Beim Betrieb einer Amateurfunkstelle sind abweichend von den sonstigen Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1118) nur die Schutzanforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit im Sinne des § 4 jenes Gesetzes einzuhalten. **Die in der Verordnung nach § 6 Satz 1 Nr. 4 festgelegten Anforderungen sind zu beachten.**

(2) Von den Schutzanforderungen zur Störfestigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten darf der Funkamateur abweichen und kann den Grad der Störfestigkeit seiner Amateurfunkstelle selbst bestimmen. **Erfüllt die Amateurfunkstelle die Schutzanforderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 jenes Gesetzes nicht,** muß der Funkamateur elektromagnetische Störungen seiner Amateurfunkstelle durch andere Geräte hinnehmen, wenn diese Geräte den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genügen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

seiner Amateurfunkstelle vorzulegen. Die Regulierungsbehörde stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebühren festzulegen für

1. die Erteilung von Amateurfunkzeugnissen nach bestandener fachlicher Prüfung,
2. die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und die Zuteilung von Rufzeichen,
3. die Ausstellung von harmonisierten Prüfungsbescheinigungen,
4. die Rücknahme und die Ablehnung von Anträgen auf die in Nummern 1 bis 3 genannten Amtshandlungen sowie den Widerruf solcher Amtshandlungen,
5. die Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle und
6. die Überlassung des Verzeichnisses der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 3 Abs. 3 oder
 - b) § 5 Abs. 4 Nr. 2eine Amateurfunkstelle betreibt oder
2. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 eine Nachricht übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Aufgaben nimmt die Regulierungsbehör-

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Zuständigkeiten

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

de für Telekommunikation und Post wahr (§ 66 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes). Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es auch, die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden bis zum 31. Dezember 1997 durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

(2) unverändert

(3) Bei der Vorbereitung von nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen können nach Maßgabe der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände unterrichtet und um Überlassung von Unterlagen gebeten werden sowie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 11

Betriebseinschränkungen und -verbote

(1) Die Regulierungsbehörde kann bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Amateurfunkstellen anordnen.

(2) Die sofortige Vollziehbarkeit von Betriebseinschränkungen oder Betriebsverboten soll von der Regulierungsbehörde angeordnet werden, wenn eine Gefährdung von Leib und Leben eines anderen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu befürchten ist. Gleiches gilt, wenn zu befürchten ist, daß der Funkamateur Frequenzbereiche nutzt, die anderen Funkdiensten zugewiesen sind und die Gefahr besteht, daß hierdurch erhebliche Störungen dieser Funkdienste verursacht werden. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 11

unverändert

§ 12

Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen gelten nach Maßgabe dieses Gesetzes weiter.

§ 12

unverändert

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

§ 13

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Hermann Pohler und Gerhard Rübenkönig

I. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6439 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 154. Sitzung am 30. Januar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Auf diese Stellungnahme in Anlage 2 der Drucksache 13/6439 wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Februar 1997 beraten und einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken erhoben.

II. Beratung im Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat entsprechend seinen Beschlüssen in seiner 34. Sitzung am 19. Februar 1997 und in seiner 46. Sitzung der 12. Legislaturperiode am 27. Oktober 1993 eine nichtöffentliche Anhörung von Vertretern des Runden Tisches Amateurfunk (RTA) am 12. März 1997 durchgeführt. Außerdem hat er die zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen von weiteren Amateurfunkverbänden und Einzelpersonen in seine Beratungen einbezogen. Auf die Stellungnahme des RTA in Ausschußdrucksache 160 und die Stellungnahmen der übrigen Einsender in Ausschußdrucksachen 156, 161 und 163 sowie das Protokoll der vorgenannten Anhörung wird verwiesen.

Bei den weiteren Beratungen des Ausschusses in seiner 36. Sitzung am 16. April 1997 wurde von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD dargelegt, daß die Vorschläge und Forderungen der Funkamateure, vertreten im RTA und anderen Fachverbänden, im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung gefunden hätten. So habe man eine entsprechende Störfallregelung im Hinblick auf elektromagnetische Verträglichkeit, eine Regelung für künftige Anhörungen bei der Vorbereitung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen und eine Klarstellung für die Übermittlung von Nachrichten, die den Amateurfunk betreffen, in den Gesetzentwurf einfügen können. Außerdem könne auf der Grundlage des § 4 des Gesetzentwurfs, der Ausgestaltung der Frequenznutzungspläne und der Rechtsverordnung gemäß § 6 des Gesetzentwurfs eine abgestufte Lizenzklassenzuteilung erfolgen, die im Grundsatz dem Wunsch des RTA entspreche.

Der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte, den § 3 Abs. 4 Satz 2 ersatzlos zu streichen, weil er darin eine Möglichkeit zur Zensur sehe. Dagegen betonten die Koalitionsfraktionen

und die Fraktion der SPD, daß es hierbei um eine angemessene Reaktion auf Gesetzesverstöße gehe und daß diese Regelung im Interesse der Funkamateure sei. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Gruppe der PDS abgelehnt.

III. Begründung zu den einzelnen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die in der vorstehenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz – AFuG 1997) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P., SPD und der Stimme des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS zur Annahme empfohlen. Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung in Drucksache 13/6439 verwiesen.

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind nachfolgend begründet. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (Drucksache 13/6439, Anlage 2, S. 12). Die Stellungnahme des Bundesrates wurde im Ausschuß zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht und in seinen Änderungsvorschlägen berücksichtigt. Zur Begründung der Änderungen in § 6 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 wird daher auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 13/6439 (Anlagen 2 und 3) verwiesen.

Zu § 5 Abs. 5

Mit dem Einschub „ , die nicht den Amateurfunkdienst betreffen,“ soll klargestellt werden, daß der Funkamateur nur solche Nachrichten für und an Dritte übermitteln darf, die den Amateurfunkdienst betreffen.

Rundspruchsendungen und der im internationalen Amateurfunkverkehr übliche Austausch von Grußbotschaften sollen nicht der Bußgeldvorschrift nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 AFuG 1997 unterliegen.

Zu § 7 Abs. 2

Durch die Textergänzung sollen Zweifel ausgeräumt werden, daß der Funkamateur stets elektromagnetische Störungen seiner Amateurfunkstelle hin zunehmen hätte. Wenn die Amateurfunkstelle, insbesondere das mit CE-Kennzeichnung im Handel erhältliche Gerät des Funkamateurs unverändert betrieben wird und dabei die EMV-Schutzanforderun-

gen erfüllt, aber auch das andere Gerät in der Umgebung der Amateurfunkstelle die EMV-Schutzanforderungen erfüllt, ist es Aufgabe der Regulierungsbehörde, nach § 6 Nr. 2 EMVG die elektromagnetischen Unverträglichkeiten aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.

Zu § 10 Abs. 3

Der hinzugefügte Absatz 3 gestattet ein gesetzliches Anhörungsrecht, wie es nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Besonderer Teil (GGO II) – bei Rechtsverordnungen für Fachkreise und Verbände ausgeübt werden kann.

Bonn, den 16. April 1997

Dr. Hermann Pohler

Berichterstatter

Gerhard Rübenkönig

Berichterstatter

